

## **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Erl. des MS vom 8. März 2024 – 44-5170 - MBI. LSA. 2024, 326)**

hier: Förderung Sonstiger Maßnahmen mit besonderem Landesinteresse im Bereich der §§ 11, 13 und 14 SGB VIII

### **Gegenstand der Förderung – Nr. 2.6**

- a) Innovative Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- b) Maßnahmen, die insbesondere eine große Öffentlichkeit erreichen und die Belange der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit oder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wirksam nach außen tragen
- c) Workshops und Workcamps. Dies sind Maßnahmen des gemeinschaftlichen Arbeitens mit einem gemeinnützigen Ziel

### **Zuwendungsvoraussetzungen – Nr. 4.2.6**

Maßnahmen nach a)

- Initiativfunktion zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit oder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Sachsen-Anhalt
- Nachweis des innovativen Charakters und der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme
- Empfehlung einer wissenschaftlichen Begleitung bei Vorbereitung, Konzepterstellung und Evaluation
- Dokumentation der Ergebnisse (um ggf. Nachnutzung anderer Träger zu ermöglichen)
- regionale Maßnahmen bedürfen einer Befürwortung des zuständigen Jugendamtes /Jugendhilfeausschusses
- Die Förderung des in den Maßnahmen beschäftigten Personals erfolgt für Fachkräfte nach Nummer 4.2.2 Abs. 1 der Richtlinien (Fachkräfteerfordernis im Rahmen der Jugendbildungsreferentenförderung)

Maßnahmen nach b)

- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen

Maßnahmen nach c)

- Camps mit gemeinschaftlicher Arbeit mit gemeinnützigem Ziel

## **Bemessungsgrundlage – Nr. 5.4.6**

### Innovative Maßnahmen nach Nr. 2.6 a) - 5.4.6.1

- Anteilfinanzierung i. H. v. bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, höchstens 50.000 Euro jährlich
- maximal 3 Jahre als Innovative Maßnahmen mit dieser Finanzierung
- Eine Anschlussfinanzierung mit Landesmitteln ist möglich nach Buchstaben b) oder c)
- In Einzelfällen mit erheblichem Landesinteresse kann von dem maximalen Vomhundertsatz und dem Höchstbetrag abgewichen werden.

### Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen nach Nr. 2.6 b) - 5.4.6.2

- Anteilfinanzierung i. H. v. bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, höchstens 50.000 Euro jährlich
- Ausnahme: in Einzelfällen mit erheblichem Landesinteresse kann vom maximalen Vomhundertsatz und dem Höchstbetrag abgewichen werden.

### Workshops/Workcamps nach Nr. 2.6 c) - 5.4.6.3

- Zuwendung nach Teilnehmendentagen: Anzahl Teilnehmende x Anzahl Maßnahmetage
- Festbetragsfinanzierung: bis zu 40 Euro pro Tag und TN, max. 21 Tage (An- und Abreisetag zählen jeweils als ein voller Tag)
- Übersteigt die Zuwendung die zuwendungsfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung in Höhe des übersteigenden Betrages.

Die Ausgaben für sonstige Maßnahmen sind über die Förderung nach Nr. 2.6 in Bezug auf diese Richtlinien abgegolten. Ausgaben für geförderte Maßnahmen nach Nr. 2.6 können nicht bei einem anderen Förderbereich dieser Richtlinien (z.B. Jugendbildungsstätte, Verwaltungsausgaben der Jugendverbände) berücksichtigt werden.

## **Anträge – Nr. 6.4**

**Schriftliche** Einreichung **bis zum 1. Oktober des Vorjahres** unter Verwendung der Antragsformulare der Bewilligungsbehörde inklusive aller dazugehörigen Anlagen/Unterlagen

## **Verwendungsnachweis – Nr. 6.5**

- Zahlenmäßiger Nachweis über Einnahmen und Ausgaben
- Sachbericht Innovations- und Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (siehe Zuwendungsbescheid)
- Sachbericht Workshops/Workcamps:
  - Anzahl & Orte der Maßnahmen, Teilnehmendenzahl
  - Maßnahme bezogener Überblick über
    - Inhalte,
    - pädagogische Zielstellung,



- Zielerreichung,
  - Methoden,
  - Didaktik,
  - Qualitätskriterien
- 
- Verwahrung und ggf. Vorlage (auf Verlangen der Bewilligungsbehörde) von:
    - Vollständige Liste der Teilnehmenden inklusive Unterschriften (Formblatt), Inhaltliche Konzeption zu jeder geförderten Einzelmaßnahme
    - Auswertung der Einzelmaßnahmen (z.B. auf Grundlage von Fragebögen der Teilnehmenden)
  
  - Für gefördertes hauptamtliches Personal ist der zeitliche Umfang der geförderten Tätigkeit mit Arbeitszeitnachweisen zu dokumentieren. Die Tätigkeit ist im Sachbericht darzustellen.